



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**27. FEBRUAR 2023 – DEKRET ZUR SCHAFFUNG EINES BEIRATS FÜR  
GESUNDHEIT**



## PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

### 27. FEBRUAR 2023 – DEKRET ZUR SCHAFFUNG EINES BEIRATS FÜR GESUNDHEIT

---

Sitzungsperiode 2022-2023

Nummerierte Dokumente:	228 (2022-2023) Nr. 1	Dekretentwurf
	228 (2022-2023) Nr. 2	Abänderungsvorschläge
	228 (2022-2023) Nr. 3	Abänderungsvorschlag
	228 (2022-2023) Nr. 4	Abänderungsvorschläge
	228 (2022-2023) Nr. 5	Abänderungsvorschlag
	228 (2022-2023) Nr. 6	Bericht
	228 (2022-2023) Nr. 7	Abänderungsvorschläge zu dem vom Ausschuss angenommenen Text
	228 (2022-2023) Nr. 8	Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht:	27. Februar 2023 – Nr. 55	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

### **Artikel 1 – Schaffung**

Es wird ein Beirat für Gesundheit geschaffen.

### **Art. 2 – Aufgaben**

Die Aufgaben des Beirats umfassen:

1. das Erstellen von Gutachten in Bezug auf Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Gesundheitspolitik im Sinne von Artikel 5 §1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gehören, einschließlich der Zuständigkeiten in Sachen Krankenhäuser, jedoch unter Ausschluss der in den Anwendungsbereich von Artikel 71 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege fallenden Angelegenheiten;
2. das Erstellen von Gutachten oder Empfehlungen über die künftige Gestaltung der Gesundheitspolitik entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Regierung.

Die Regierung holt über jeden Vorentwurf eines Dekrets oder eines Erlasses, die die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Angelegenheiten betreffen, das Gutachten des Beirats ein.

Der Beirat gibt das in Absatz 2 erwähnte Gutachten innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt der Anfrage ab. Diese Frist wird von Rechtswegen um 15 Tage verlängert, wenn sie zwischen dem 1. Juli und dem 31. August einsetzt oder abläuft. Nach Ablauf dieser Frist kann die Regierung den Entwurf ohne das Gutachten verabschieden. Gibt der Beirat sein Gutachten innerhalb der Frist zu einem Dekretvorentwurf ab, hinterlegt die Regierung dieses zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament.

Die in Absatz 3 erwähnte Frist kann im Dringlichkeitsfall auf 15 Tage begrenzt werden.

Bei besonders begründeter äußerster Dringlichkeit kann die Regierung Erlassvorentwürfe verabschieden, ohne das Gutachten des Beirats gemäß Absatz 2 einzuholen. In diesem Fall wird die Begründung der Dringlichkeit in der Präambel des Erlasses wiedergegeben.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann durch seinen Präsidenten ein Gutachten des Beirats anfragen. Der Beirat übermittelt dem Antragsteller dieses Gutachten in einer vom Parlament festgelegten Frist.

### **Art. 3 – Zusammensetzung**

§1 – Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Allgemeinmediziner, der aus den Vorschlagslisten der auf dem deutschen Sprachgebiet tätigen Hausärztekreise bestellt wird;
2. zwei Vertreter des leitenden Verwaltungspersonals der auf dem deutschen Sprachgebiet befindlichen Krankenhäuser, die aus den Vorschlagslisten der Verwaltungsräte bestellt werden und die Angebote der Krankenhäuser vertreten;
3. ein Vertreter der Fachärzte der auf dem deutschen Sprachgebiet befindlichen Krankenhäuser, der aus den Vorschlagslisten der Verwaltungsräte bestellt wird und die Angebote der beiden Krankenhäuser vertritt;

4. ein Vertreter der Krankenpflege, der aus den Vorschlagslisten des Berufsverbandes bzw. der Berufsverbände bestellt wird;
5. eine Fachkraft eines Heilhilfsberufs, die in der Gesundheitsversorgung tätig ist;
6. ein Psychologe oder ein Sozialarbeiter, der in der psychologischen oder psychiatrischen Begleitung tätig ist;
7. ein Vertreter der auf dem deutschen Sprachgebiet befindlichen Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung, der aus den Vorschlagslisten der Einrichtungen bestellt wird;
8. zwei Vertreter der von der Regierung vorrangig mit Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung betrauten Organisationen, die aus den Vorschlagslisten der betroffenen Einrichtungen bestellt werden;
9. zwei Vertreter der Krankenkassen;
10. zwei Bürger, die keine Funktion in einer Gesundheitseinrichtung im deutschen Sprachgebiet ausüben und nach einem öffentlichen Aufruf durch die Regierung bestellt werden.

Die in Absatz 1 Nummern 1-9 aufgeführten Personen üben zwecks Bestellung in den Beirat auf dem deutschen Sprachgebiet eine Tätigkeit als Selbstständiger aus oder sind in einer im deutschen Sprachgebiet befindlichen Einrichtung tätig. Die in Absatz 1 Nummer 10 erwähnten Personen sind zwecks Bestellung in den Beirat im deutschen Sprachgebiet wohnhaft.

Gehören dem Beirat als Mitglieder in beratender Funktion an:

1. ein Vertreter der Regierung;
2. ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Regierung sorgt für die Protokollführung der Sitzungen und das Sekretariat des Beirats, mit Ausnahme der Sitzungen von Arbeitsgruppen im Sinne von Artikel 4 §4.

§2 – Der Beirat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine erneuerbare Mandatsdauer von zwei Jahren.

§3 – Die Regierung bestellt die Mitglieder des Beirats und ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied.

Die Mandatsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre und ist erneuerbar.

#### **Art. 4 – Funktionsweise**

§1 – Der Beirat tritt spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets zu einer ersten Sitzung zusammen.

Binnen zwei Monaten nach dieser ersten Sitzung gibt sich der Beirat eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beirats.

Der Vorsitzende des Beirates teilt der Regierung die Termine der Zusammenkünfte mit.

§2 – Die Entscheidungen des Beirats werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Beirat ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen beschlussfähig ist.

§3 – Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachleute zu den Sitzungen einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§4 – Der Beirat kann themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

Teilnehmer der Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder des Beirats als auch die in §3 erwähnten Fachleute sein. Letztere verfügen über Kenntnisse zu der in der Arbeitsgruppe diskutierten Thematik.

Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung einer vom Beirat festgelegten Thematik im Hinblick auf die Vorbereitung eines Gutachtens;
2. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bezüglich festgestellter Bedarfe.

Die Arbeitsgruppen sind nicht dauerhaft eingesetzt. Der Beirat kann, gegebenenfalls im Einverständnis mit der Arbeitsgruppe selbst, eine Frist für die Erfüllung der Aufgabe der Arbeitsgruppe einsetzen. Sobald der Auftrag beendet ist, wird die Arbeitsgruppe aufgelöst.

#### ***Art. 5 – Berichterstattung***

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres verfasst der Beirat einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr und übermittelt diesen zeitgleich dem Parlament und der Regierung.

#### ***Art. 6 – Entschädigungen***

Die stimmberechtigten Mitglieder des Rates sowie die Fachleute, die in Anwendung von Artikel 4 §3 an den Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die gemäß Artikel 4 §4 eingesetzten Arbeitsgruppen.

#### ***Art. 7 – Abänderungsbestimmung***

In Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, abgeändert durch das Dekret vom 26. Februar 2018, wird im ersten Satz die Wortfolge „des Beirates“ durch die Wortfolge „des im Dekret vom 27. Februar 2023 zur Schaffung eines Beirats für Gesundheit erwähnten Beirats für Gesundheit“ ersetzt und im zweiten Satz die Wortfolge „des Beirates“ durch die Wortfolge „des Beirats für Gesundheit“ ersetzt.

#### ***Art. 8 – Abänderungsbestimmung***

Kapitel II desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Februar 2013 und vom 29. Juni 2015, wird aufgehoben.

#### ***Art. 9 – Aufhebungsbestimmung***

Das Dekret vom 20. Oktober 1997 zur Schaffung eines Krankenhausbeirats und eines Beirats für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren sowie für die häusliche Hilfe, abgeändert durch die Dekrete vom 15. März 2010, vom 7. November 2016 und vom 13. Dezember 2018, wird aufgehoben.

#### ***Art. 10 – Inkrafttreten***

Vorliegendes Dekret tritt am 1. April 2023 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 27. Februar 2023

Stephan THOMAS  
Greffier

Charles SERVATY  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 27. Februar 2023

O. PAASCH  
Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS  
Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales,  
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS  
Die Ministerin für Kultur und Sport,  
Beschäftigung und Medien

L. KLINKENBERG  
Die Ministerin für Bildung,  
Forschung und Erziehung